

Öffentliche Bekanntmachung im Namen des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm;

Vollzug der Wassergesetze; Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Mettenbach von Fluss-km 0,00 – 6,95 im Bereich Geisenfeld Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG

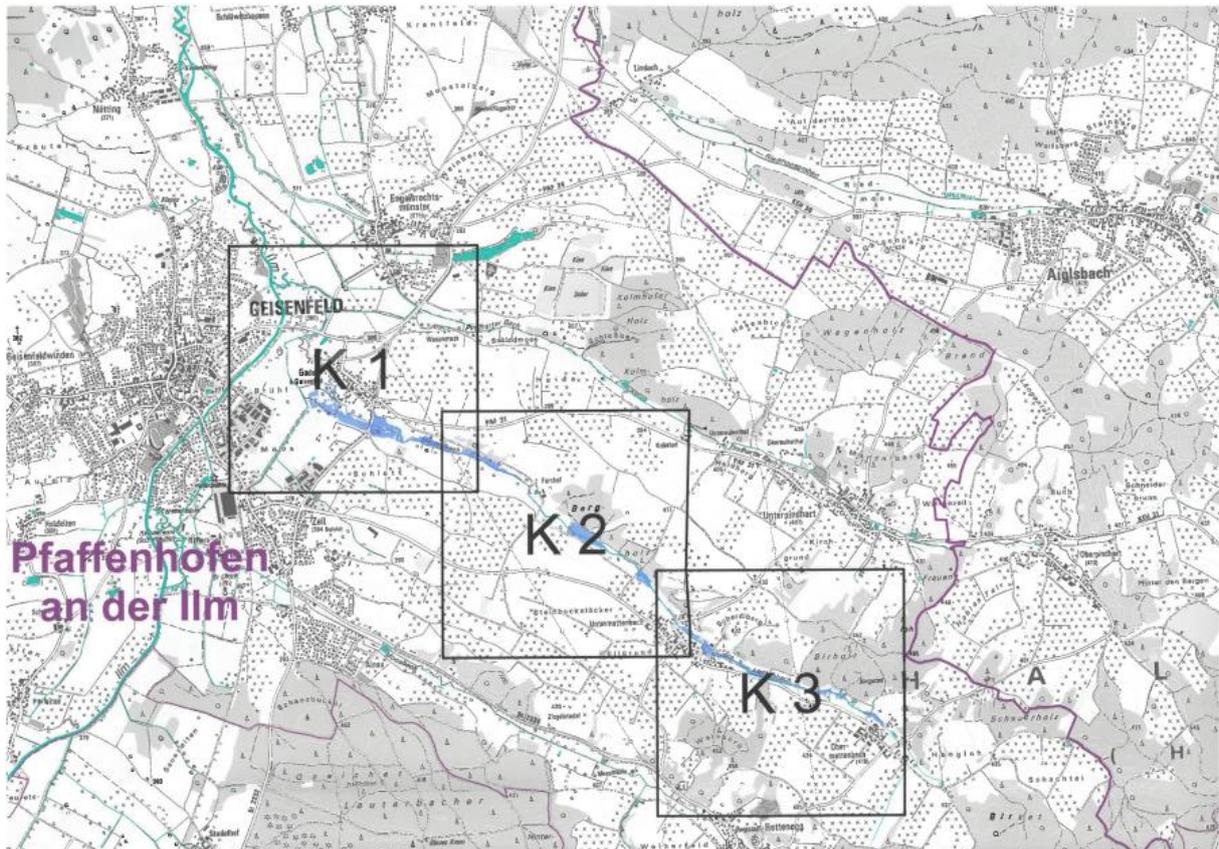
Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat das Überschwemmungsgebiet für den Mettenbach ermittelt, in Kartenform dargestellt und die Unterlagen zur Festsetzung an das Landratsamt Pfaffenhofen übermittelt. Nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 3 BayWG hat das Landratsamt das Überschwemmungsgebiet verpflichtend durch Rechtsverordnung festzusetzen. Vor dem Erlass dieser Rechtsverordnung führt die Kreisverwaltungsbehörde aufgrund von Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch und veranlasst, dass der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, ausgelegt wird (Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser. Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Diese Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

Den Geltungsbereich des Überschwemmungsgebietes sehen Sie in den unten eingefügten Bildern. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind eingetragen. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K1 bis K3. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.

Nach Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Geisenfeld oder dem Landratsamt Pfaffenhofen Einhebungen gegen die geplante Verordnung erheben. Diese müssen mindestens Name und Anschrift enthalten und erkennen lassen, welche eigenen Belange durch das Vorhaben berührt sein sollen.



Personen die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Im Übrigen kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Beide Punkte sind vorzunehmen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen aufkommen sollten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin, kann auch ohne diesen verhandelt werden.

Die Karten sowie die Übersichtskarte Ü1 können in der Zeit vom

24.06.2024 bis 26.07.2024
im Rathaus Geisenfeld, Kirchplatz 4, 2. Stock, Zimmer 205

während der üblichen Amtsstunden von Montag bis Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:00 - 18:00 Uhr eingesehen werden. Die Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind zudem auf der Internetseite der Stadt Geisenfeld unter dem Menüpunkt Bekanntmachungen (<https://www.geisenfeld.de/amtliche-bekanntmachungen>) eingestellt.

Außerdem können die Unterlagen auch auf der Homepage des Landratsamtes Pfaffenhofen <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/wasserrecht/> eingesehen werden.

Geisenfeld, 18.06.2024
STADT GEISENFELD

Paul Weber
1. Bürgermeister